



Biosphärenpark Gemeinden im Wienerwald aktiv für den Klimaschutz

Überblick über aktuelle Fördermöglichkeiten des Landes
Niederösterreich für Gemeinden, Gemeindefitzwerke und
Gemeindeverbände

Einleitung

Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark

Im Rahmen des NÖ Schwerpunktprogramms „Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark“ werden rund 20 Projekt-Gemeinden im niederösterreichischen Teil des Biosphärenparks Wienerwald engagiert an der Umsetzung von klimarelevanten Projekten arbeiten. Kompetente und engagierte Unterstützung vor Ort erhalten sie dabei sowohl von den Partnerorganisationen: AEE – Arge Erneuerbare Energie NÖ-Wien, „die umweltberatung“ Niederösterreich, Klimabündnis Niederösterreich, der Niederösterreichischen Dorf- & Stadterneuerung und dem Regionalmanagement NÖ, aber auch vom Land NÖ selbst im Rahmen der Maßnahmen des **NÖ Klimaprogramms**.

Die von den Gemeinden gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern durchgeführten Projekte rund um den Klimaschutz werden – abgestimmt auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand der Gemeinden, Gemeindefnetzwerke oder Teilregionen – entwickelt bzw. durchgeführt werden. Die bereits bestehenden Förderprogramme der Niederösterreichischen Landesregierung können dazu ebenso finanzielle Unterstützung für Projektträger bieten, wie auch die Fördermittel aus dem Programm „Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark“. Nachstehende Übersicht zu den unterschiedlichen – und für Gemeinden relevanten – Förderprogrammen soll Ihnen einen Einblick und auch Anregung für mögliche Projekte im „Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark“ geben.

Inhalt

- 1. Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms „Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark“ für teilnehmende Gemeinden**
- 2. Fördermöglichkeiten – durch Förderprogramme des Landes NÖ – fachbereichsübergreifend**
 - 2.1. Sonderförderung klimarelevanter Maßnahmen in NÖ Gemeinden
 - 2.2. Gemeinde21 – ein Baustein der NÖ Dorferneuerung
 - 2.3. Entwicklungsfonds für Kleinregionen
 - 2.4. Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „allgemein“
 - 2.5. Umweltförderung für kommunale Feinstaubmaßnahmen
- 3. Fördermöglichkeiten – durch Förderprogramme des Landes NÖ – bezogen auf die Themen – Energie, Verkehr/Mobilität, Boden**
 - 3.1 Energie
 - 3.1.1 NÖ Förderung von Energiekonzepten für Gemeinden:
 - 3.1.2 NÖ Photovoltaikförderung (Tarif-Kofinanzierung)
 - 3.2 Verkehr / Mobilität
 - 3.2.1 Verkehrsberatung
 - 3.2.2 Förderung des Alltagsradverkehrs
 - 3.2.3 NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm
 - 3.2.4 Park & Ride – Ausbau in Niederösterreich
 - 3.2.5 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds
 - 3.3 Boden
 - 3.3.1 NÖ Landschaftsfonds

1. Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms „Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark“ für teilnehmende Gemeinden

Die NÖ Landesregierung unterstützt Gemeindeprojekte, die in den Jahren 2007 bis 2010 in der Klimabündnisregion Wienerwald im Biosphärenpark durchgeführt werden.

Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, nachhaltig wirksame Klimaschutzmaßnahmen in den Gemeinden zu fördern. Förderungswürdige Projekte betreffen Investitionen und Maßnahmen, die wesentlich zur Reduktion von CO₂ und Treibhausgasen beitragen und innerhalb des Projektzeitraumes durchgeführt werden. Die Förderung erfolgt in Form von Direktzuschüssen (einmaligen Beihilfen). Die Projekte müssen den Zielsetzungen des Programms „Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark“ entsprechen.

Förderungswerber

Gemeinden des Projektgebietes und deren Zusammenschlüsse in Form von Gemeindefitzwerken, Gemeindeverbänden und Kleinregionen.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen und Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zur Reduktion von CO₂-Emissionen und Treibhausgasen mit Themenschwerpunkten: **Energie – Verkehr – Boden** wie z.B.

- Beispielhafte energieeffiziente Sanierungsprojekte, beispielhafte energieeffiziente Neubauten
- Energiesparprojekte
- Nutzung erneuerbarer Energieträger
- Verkehrssparprojekte
- Bodenschutzprojekte

Diese Förderung kann fachbereichsübergreifend vergeben werden.

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können gewährt werden wenn,

- a) die aktive Teilnahme der Gemeinde am Programm und die Anerkennung der Teilnahmebedingungen zum Programm durch ein grundsätzliches Einverständnis mittels eines Gemeinderatsbeschlusses zum Ausdruck gebracht wurden,
- b) dem Investitionsvorhaben besondere Klimarelevanz zukommt und das Vorhaben den Grundsätzen des NÖ Klimaprogramms und den Zielen des Programms „Klimabündnis Wienerwald im Biosphärenpark“ entspricht,
- c) den Maßnahmen besonderes öffentliches Interesse durch Wissensvermittlung und ein Wertewandel hinsichtlich Klimaschutz und Nachhaltigkeit zukommt,
- d) energieeffiziente Sanierungsprojekte zumindest einen HWB (Heizwärmebedarf) von 30 kWh/m²a, energieeffiziente Neubauten zumindest einen HWB von 15 kWh/m²a aufweisen und so gebaut werden, dass kein externer Kühlbedarf zur Raumklimatisierung erforderlich ist

Art und Ausmaß der Förderung

- a) Es können Projekte eingereicht werden, die nach dem 30. September 2007 begonnen wurden und deren Beendigung bis spätestens Jahresende 2011 geplant ist.
- b) Für Projekte einzelner Gemeinden ist eine Förderung bis zu 50% der klimarelevanten Investitionskosten, jedoch max. € 15.000,- als nicht rückzahlbare Beihilfe pro Projekt möglich, für energieeffiziente Sanierungen und Neubauten beträgt die Förderobergrenze € 30.000,- inkl. der Berücksichtigung sonstiger aktueller Förderaktionen des Landes Niederösterreich (z.B Sonderförderung klimarelevanter Maßnahmen)

- c) Für Projekte von Gemeindefitzwerken (Gemeinschaftsprojekte) ist eine Förderung bis zu 70% der klimarelevanten Investitionskosten als nicht rückzahlbare Beihilfe pro Projekt möglich, jedoch max. € 25.000,-
- d) Für Studien, Analysen, sowie darauf folgende Masterpläne von Gemeindefitzwerken, die für die gesamte Projektregion eine große Bedeutung hinsichtlich regionaler Stoffkreisläufe haben, ist eine Förderung bis zu 70 % der Investitionskosten als nicht rückzahlbare Beihilfe möglich, jedoch max. € 25.000,-
- e) Für Studien, Analysen, sowie darauf folgende Masterpläne von Gemeindefitzwerken, die nur für eine Teilregion des Projektgebietes eine klimarelevante Bedeutung haben, ist eine Förderung bis zu 50 % der Investitionskosten als nicht rückzahlbare Beihilfe möglich, jedoch max. € 15.000,-
- f) In Ausnahmefällen kann zum Eigenkapital für Gemeinden ein extra Zuschuss gewährt werden.

Hinweis:

Für die Erstellung von Energiekonzepten für Gemeinden und Gemeindefitzwerke stehen Fördermöglichkeiten von der Geschäftsstelle für Energiewirtschaft, Abteilung WST6, zur Verfügung.

Vergabegremium

Das Vergabegremium prüft die eingereichten Förderanträge auf Förderwürdigkeit und entscheidet im Einzelfall über die Höhe der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Mittel auf die Schwerpunktregion.

Das Vergabegremium kann in Ausnahmefällen, z.B. bei besonders innovativen Projekten oder besonderem öffentlichen Interesse die Erhöhung der Fördersumme beschließen. Das Vergabegremium tritt während der Projektlaufzeit 2007 bis 2010 halbjährlich zusammen.

Einreichung

Die Förderansuchen sind schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.ru3@noel.gv.at unter Verwendung des dafür vorgesehenem Antragsformulars, und mittels Beilage entsprechender Unterlagen (lt. Antragsformular) einzubringen.

Das Antragsformular erhalten Sie beim Programm-Management Klimabündnis Wienerwald, Tel 02231/ 66804-13, Fax 02231/ 66804-50, E-Mail: bh@biosphaerenpark-wienerwald.org.

Gültigkeit

Die Unterstützung der Gemeinden in der Umsetzung von Investitionen und Maßnahmen zur Reduktion von CO₂ und Treibhausgasen ist für den Projektzeitraum September 2007 bis September 2010 befristet.

Fördermöglichkeiten – durch Förderprogramme des Landes NÖ – fachbereichsübergreifend

2.1. Sonderförderung klimarelevanter Maßnahmen in NÖ Gemeinden

Die NÖ Landesregierung unterstützt seit 1999 mit der Aktion „Sonderförderung für klimarelevante Maßnahmen“ verstärkt Umsetzungsaktivitäten in den NÖ Gemeinden zum Klimaschutz.

Förderungsziel

Ziel der Sonderförderung ist es im Klimaschutz engagierte Gemeinden verstärkt zu unterstützen und Gemeinden zum Klimabündnisbeitritt zu motivieren. Es sollen insbesondere Maßnahmen im Rahmen des NÖ Klimaprogramms unterstützt werden.

Förderungswerber

Gemeinden und Gemeindeverbände

Förderungsvorhaben

Investitionen zur Reduktion von CO₂

Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zur Reduktion von CO₂

Art und Ausmaß der Förderung

- a) Für Klimabündnisgemeinden ist eine Sonderförderung bis zu 50 % der klimarelevanten Investitionskosten, jedoch max. € 7.500,- als nicht rückzahlbare Beihilfe möglich. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um ein oder mehrere Projekte handelt.
- b) In begründeten Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses im Rahmen des NÖ Klimaprogramms kann die Fördersumme für Klimabündnisgemeinden auf max. € 10.000,- erhöht werden.
- c) Klimabündnisgemeinden, die bereits eine Sonderförderung in der max. Förderhöhe in Anspruch genommen haben, können nach einer Wartezeit von 3 Jahren erneut um Sonderförderung ansuchen.
- d) Für Nicht- Klimabündnisgemeinden ist eine Sonderförderung bis zu 25 % der klimarelevanten Investitionskosten, jedoch max. € 3.750,- als nicht rückzahlbare Beihilfe möglich. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um ein oder mehrere Projekte handelt.
- e) Die in Punkt a) und b) angeführten Fördermittel können ab Antragstellung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden.

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können gewährt werden, wenn

- a) dem Investitionsvorhaben besondere Klimarelevanz zukommt und das Vorhaben den Grundsätzen des NÖ Klimaprogramms – Verringerung von Emissionen, Erreichung der Klimabündnisziele – entspricht (z.B. Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen, verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie, Ausbau der „sanften Mobilität“, Förderung der ökologischen und regionalen Landwirtschaft und Nahversorgung, Forcierung der ökologischen Beschaffung)
- b) den Maßnahmen besonderes öffentliches Interesse durch Wissensvermittlung und ein Wertewandel hinsichtlich Klimaschutz und Nachhaltigkeit zukommt.

Die Investition darf nicht vor Antragstellung begonnen werden!

Weitere Infos dazu unter:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung – RU3, Fridiana Mannsberger, Landhausplatz 1, Haus 16A, 3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 15217, Fax 02742 / 9005 DW 14350, E-Mail: post.ru3@noel.gv.at

2.2 Gemeinde21 – ein Baustein der NÖ Dorferneuerung

Das **Land Niederösterreich** will Ihnen mit der Aktion Gemeinde21 die **optimale Unterstützung** bieten, um im Rahmen der weltweiten Bemühungen der Lokalen Agenda 21 für eine langfristige Sicherung des Lebensraums einen Beitrag leisten zu können. Neben der finanziellen und fachlichen Unterstützung zeigen wir einen einfachen, klaren und gangbaren Weg auf, wie nachhaltige Gemeindeentwicklung funktionieren kann. Dabei ist eines ganz zentral: Es kommt auf jeden einzelnen Menschen an, der sich mit Ideen und Taten an der Zukunftsgestaltung des eigenen Lebensraumes beteiligt.

Ziel und Nutzen für die Gemeinden

Durch die breite Einbindung der BürgerInnen entstehen Zusammenhalt und Identifikation mit dem Lebensumfeld. Als Ausgleich zur Globalisierung werden gewachsene ländliche und urbane Strukturen gestärkt. Als „Hilfe zur Selbsthilfe“ ermöglicht die Gemeinde21 maßgeschneiderte lokale und regionale Lösungen. Sie trägt zur Sicherung des natürlichen Erbes und zur Verbesserung der Umweltsituation bei. Sie unterstützt regionale Wirtschaftskreisläufe und schafft neue Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort. Sie stärkt den sozialen Zusammenhalt und fördert eine neue Beziehungskultur zwischen dem politisch-administrativen System und den BürgerInnen. Durch die Gemeinde21 nimmt Nachhaltigkeit im täglichen Denken und Handeln konkrete Formen an!

Förderungsmaßnahmen

Als Unterstützung werden den Gemeinden erfahrene ProzessbegleiterInnen zur Seite gestellt, um Ihre Gemeindeentwicklung in Richtung Nachhaltigkeit zu optimieren. Die Kosten für die Prozessbegleitung werden – je nach Gemeindegröße – zu 50-70 % vom Land NÖ getragen. Weiters werden innovative örtliche Projekte mit bis zu 50 % gefördert.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter:

www.gemeinde21.at
www.nachhaltigkeit.at

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Regionalbüros der NÖ Dorf- und Stadterneuerung: siehe www.dorf-stadterneuerung.at

Landesgeschäftsstelle für Dorf- und Stadterneuerung – Koordinierung Agenda21, Gaswerksgasse 9
3500 Krems, Fax: 02732/9025-11204, E-Mail: post.gde21@noel.gv.at, Internet: www.gemeinde21.at

2.3 Entwicklungsfonds für Kleinregionen

Über den Entwicklungsfonds für Kleinregionen werden gemeindeübergreifender Projekte mit innovativem Charakter finanziell unterstützt. Dadurch soll den kooperierenden Gemeinden die Durchführung bestimmter Vorhaben ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten sind in einem Handbuch festzuhalten. Diese Erfahrungen werden anderen NÖ Kleinregionen zugänglich gemacht, um Folgeprojekte zu initiieren.

Förderwerber

Der Kleinregionale Entwicklungsfonds hat Gültigkeit für alle Kleinregionen Niederösterreichs, aber auch für LEADER-Regionen, wenn die Projekte außerhalb der LEADER-Thematik angesiedelt sind. Darüber hinaus können Gemeinden außerhalb einer Kleinregion im Entwicklungsfonds um Förderung ansuchen, wenn zumindest zwischen drei Gemeinden ein Kooperationsvertrag besteht.

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % (maximal € 15.000,-). Projekte für die eine anderweitige Förderschiene vorgesehen ist, werden nicht unterstützt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik – Mag. Marianne Vitovec, 3109 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Tel 02742 / 9005 DW 14762, E-Mail: marianne.vitovec@noel.gv.at

RM-Büro Industrieviertel – Kleinregionsbetreuerin Mag. (FH) Annemarie Trojer
A-2801 Katzelsdorf, Schlossstrasse 1, Tel 02622 / 27 156, E-Mail: a.trojer@industrieviertel.at

RM-Büro NÖ-Mitte – Kleinregionsbetreuerin Karin Tausz, 3040 Neulengbach, Hauptplatz 64, Haus 3
Tel 02772 / 51 282, E-Mail: tausz@noe-mitte.at

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: <http://www.raumordnung-noe.at>

2.4 Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „allgemein“

Fördergegenstand

Förderbar sind bauliche bzw. **energietechnische Maßnahmen** an folgenden Projekten:

- Gemeindeamt
- Aufbahrungshallen
- Bäder und Sportplätze (Kabinen, Umkleiden)
- Bauhof (ohne Altstoffe, Wasser und Kanal)
- Feuerwehrhäuser
- Gemeindebüchereien
- Gemeindestraßen und Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung
- Heimatmuseen
- Kultur- und Veranstaltungszentren
- Mehrzweckhallen (Mehrkosten der Ausgestaltung von Turnhallen)
- Musikheime
- Mutterberatungen
- Rad- und Wanderwege

Für o.a. Projekte ist, wenn eine Zwischenfinanzierung bereits im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden genehmigt wurde, eine Anschlussfinanzierung förderbar.

Nicht-förderbar sind Baukostenerhöhungen sowie Projekte für die eine Förderung

- aus dem Schul- und Kindergartenfonds (ausgenommen energietechnische Maßnahmen),
- der Wohnungsförderung oder
- der Regionalförderung (Eco Plus)

in Anspruch genommen wird.

Förderungswerber

Förderungswerber können nur NÖ Gemeinden sein.

Darlehensfinanzierung

Ansuchen können nur in dem Jahr bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Finanzierung, Gesamtkosten, Bewilligungen ...) gestellt werden, in dem das Vorhaben durchgeführt und auch im außerordentlichen Haushalt veranschlagt ist.

Leasingfinanzierung

Das Ansuchen ist nach Genehmigung des Rechtsgeschäftes gemäß § 90 Abs.1 Z.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, und vor Baubeginn bei der Abteilung Finanzen unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Leasingvertrag, Kostenschätzungen, Bewilligungen, ...) zu stellen.

Form und Umfang der Förderung

Für die Berechnung der Förderung ist die Umlagenfinanzkraft der Gemeinde maßgebend. Die Gesamtkosten des Vorhabens können in nachstehendem Umfang gefördert werden:

Finanzkraft	% der Gesamtkosten
bis € 700.000	80
bis € 1.600.000	60
bis € 3.500.000	40
bis € 5.000.000	20
bis € 6.000.000	15
bis € 12.000.000	10

Die Förderobergrenze beträgt pro Vorhaben €250.000,-. Für Gemeindestraßen und Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung, Rad- und Wanderwege beträgt die Förderobergrenze €100.000,-.

Zusatzförderung für energietechnische Maßnahmen:

Unter folgenden Voraussetzungen erhöht sich das Ausmaß der Förderung an den Gesamtkosten um 10 %, maximal jedoch um €50.000,-:

- Für Neubauten, wenn die Energiekennzahl 40 kWh/m² und Jahr nicht übersteigt und die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgt.
- Für Sanierungen, wenn die Energiekennzahl zumindest halbiert wird, oder 70 kWh/m² und Jahr nicht übersteigt.
- Bei der altersbedingten Erneuerung von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch, Brennertausch) auf Basis Strom, Öl oder Gas, wenn diese auf Wärmeversorgungen auf Basis erneuerbarer Energieträger umgestellt oder an Biomassewärmenetze angeschlossen werden.

Sollte bei Neubauten die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger aus technischen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche Mehraufwendungen etc.) oder durch überhöhte Preisvorstellungen der Wärmeanbieter nicht möglich sein, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen. Der Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zusatzförderung ist durch qualifizierte Fachleute zu erbringen.

Darlehensfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Übernahme der Haftung durch das Land Niederösterreich gemäß § 1356 ABGB und der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % für bei Kreditinstituten aufgenommene Darlehen. Sollte der Zinssatz unter 3 % liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

Die Darlehenslaufzeit darf höchstens 15 Jahre betragen, wobei die Tilgung am 1. der Zuzählung folgenden Fälligkeitstermin beginnt. Ausgenommen sind Darlehen für Gemeindestraßen und Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung, Rad- und Wanderwege, deren maximale Laufzeit 10 Jahre beträgt.

Leasingfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % für ein fiktives Darlehen über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren.

Rechtsanspruch

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei Darlehensfinanzierungen darf die Zuzählung des Darlehens erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung zu beachten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen, Herr Rainer Hirschmann, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 12515 oder DW 13035 (Kanzlei), Fax 02742 / 9005 DW 15937, E-Mail: post.f1@noel.gv.at

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: <http://www.noe.gv.at/> → Förderungen → Gemeinden → Landes-Finanzsonderaktion

2.5 Umweltförderung für kommunale Feinstaubmaßnahmen

Durch diese Förderung „Umweltschutz-Aktionen“ sollen Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen zur Feinstaub-Reduzierung unterstützt werden.

Als förderbar gelten u.a.

- Fernwärmeanschlüsse von Gemeindegebäuden
- Alternativenergieanlagen (Solaranlagen, Wärmepumpen)
- Gasfahrzeuge

Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden, gemeindeeigene Betriebe und Gemeindeverbände sein.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss maximal i.d.H. der feinstaubrelevanten Kosten, der jedoch mit 30% der Gesamtkosten bzw. mit € 7.500,- bei Investitionen und € 2.500,- bei sonstigen Leistungen begrenzt ist.

Antragstellung

Ansuchen können bei der Abteilung Umwelttechnik des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Gesamtkosten, feinstaubrelevante Kosten, Finanzierung, Bewilligungen, Begründung der Feinstaubrelevanz, usw.) gestellt werden. Bei bereits ausgeführten Vorhaben bzw. angeschafften Fahrzeugen, Maschinen und Geräten kann das Ansuchen bis spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung erfolgen.

Weitere Infos dazu:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik – BD4, Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 14250, E-Mail: post.bd4@noel.gv.at

3. Fördermöglichkeiten durch Förderprogramme des Landes NÖ – bezogen auf die Themen – Energie – Verkehr/Mobilität - Boden

3.1 Energie

3.1.1 NÖ Förderung von Energiekonzepten für Gemeinden

Die NÖ Förderung von Energiekonzepten hat zum Ziel engagierte Gemeinden bei der Schaffung einer nachhaltigen Energieverbrauchsentwicklung zu unterstützen, um langfristig die Energieversorgung in NÖ sicherzustellen.

Wer kann eine Finanzierungsunterstützung beantragen?

- Gemeinden in Niederösterreich
- Schulgemeinden
- Gemeindeverbände nach dem Gemeindeverbandsgesetz

Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung sind Energiekonzepte für Gemeinden in NÖ, welche durch fachlich kompetente Organisationen/ Institutionen, unter Miteinbeziehung der Gemeindeverwaltung, Gemeindevertretung und interessierten Gemeindemitgliedern erstellt werden.

Inhaltliche Ausrichtung und Durchführungsvoraussetzungen:

Inhaltlich müssen geförderte Energiekonzepte den Schwerpunktsetzungen des Landes NÖ (effiziente Nutzung von Energie, Energiesparen und Einsatz von erneuerbaren Energieträgern) entsprechen und daher folgende Teilleistungen beinhalten:

- Erhebung und Beurteilung der energetischen Qualität von Gebäuden durch teilweise persönliche Befragungen, Auswertung und Zusammenfassung der Befragungsergebnisse
- Erhebung von Einsparpotenzialen
- Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation der Ergebnisse und Bekanntmachung der in NÖ bestehenden energierelevanten Beratungsinitiativen
- Meinungsbildung und Aufklärung über Energieeffizienz und Erneuerbare Energie
- Erarbeitung eines quantifizierbaren Maßnahmenkataloges, welcher kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen beinhaltet und der Gemeinde als Weichenstellung in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft dient
- Ausarbeitung von Versorgungskonzepten mit dem Ziel des weitgehenden Einsatzes erneuerbarer Energieträger unter Berücksichtigung rechtlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen

Neben der thematischen Ausrichtung haben auch die Art der Durchführung und die involvierten Personengruppen einen wesentlichen Einfluss auf die Akzeptanz des Energiekonzepts in der Gemeinde. Ein Energiekonzept kann nur zur Umsetzung gelangen und somit zu Erfolgen führen, wenn es auf realistischen Daten basiert, die Präferenzen unterschiedlicher Interessensgruppen vertritt, auf einem breiten politischen Konsens aufbaut, die Öffentlichkeit mit einbezieht und die notwendigen organisatorischen Strukturen zur Umsetzung gegeben sind. Um dies zu gewährleisten muss die Gemeinde im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass ein für die Erstellung des Energiekonzeptes entsprechend konstruktives Umfeld in der Gemeinde geschaffen und mitgetragen wird.

Art und Ausmaß der Förderung:

Die Erstellung von Energiekonzepten kann mit einem Direktzuschuss in der Höhe von maximal 50% der Bruttokosten gefördert werden. Eigenleistungen der Gemeinden sind nicht förderbar. Die Deckelung der Förderhöhe ist entsprechend der Einwohnerzahl zwischen € 7.000,- und € 20.000,- gestaffelt.

Inkrafttreten der Förderung:

Die NÖ Förderung von Energiekonzepten für Gemeinden tritt voraussichtlich Mitte 2007 in Kraft. Sobald dies der Fall ist, werden die Förderrichtlinie und die zur Einreichung erforderlichen Dokumente auf der Website des Landes NÖ unter Förderungen/ Gemeinden zur Verfügung stehen.

Weitere Fragen richten Sie bitte an:

Amt der NÖ Landesregierung, Geschäftsstelle für Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.wst6energie@noel.gv.at

3.1.2 NÖ Photovoltaikförderung (Tarif-Kofinanzierung)

Allgemeines

Die Förderung von Photovoltaikanlagen zielt darauf ab, Energieressourcen sowie Umwelt und Klima zu schonen, die Serienfertigung von Photovoltaikanlagen und damit Kostensenkungen anzuregen und ein weiteres Signal für den Ausbau dieser zukunftsträchtigen Technologie zu setzen. Darüber hinaus soll aus das Bewusstsein zum effizienten und sinnvollen Umgang mit elektrischer Energie gestärkt werden.

Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen, die eine Photovoltaikanlage mit Standort in NÖ betreiben wollen.

Förderungsgegenstand

- Photovoltaikanlagen, die eine Engpassleistung zw. 1 kW und 5 kW aufweisen.
- nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, gebrauchte Anlagen und Erhöhungen der Engpassleistung.
- Förderungsfälle, die nach der bis Ende 2006 gegoltenen NÖ Förderungsrichtlinie gefördert wurden oder eine aufrechte Förderzusage haben, können nach dieser Richtlinie für ein und dieselbe Anlage keine Förderung erhalten.

Ausbauvolumen

- a) das Ausbauvolumen in NÖ ist im Zeitraum 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 mit 1000 kW beschränkt. (Stand 13.04.07: 698 kW)
- b) Die Reihung der Anlagen erfolgt nach dem Einlaufdatum des Antrages. Es werden nur solche Anträge gereiht, für die der Anerkennungsbescheid als Ökostromanlage vorliegt.
- c) Das Ausmaß der geförderten Anlagen bzw. das verfügbare Kontingent wird in zumindest monatlicher Aktualisierung auf der Homepage des Landes dargestellt. (Web-Link siehe unten)

Art der Förderung

Kofinanzierung der Tarifförderung (50 % von 56 Cent/kWh).

Ein Rechtsanspruch auf eine Kofinanzierungszusage besteht nicht.

Förderungsvoraussetzungen

- a) Vorliegen des Anerkennungsbescheides gem. Ökostromgesetz (Engpassleistung max. 5 KW)
- b) Vorliegen eines Antrages auf Kofinanzierung
- c) Pro Gebäude oder Grundstück kann nur eine Anlage gefördert werden; mehrere nachgeführte Anlagen können auch auf ein und demselben Grundstück eine Förderung erhalten
- d) Die Errichtung muss von befugten Fachleuten entsprechend den Regeln der Technik erfolgen
- e) Es darf keine weitere Förderung beim Land NÖ beantragt oder gewährt sein.

Förderungsmaßnahme

Förderungsmaßnahme ist die gem. §10 a Abs. 9 Ökostromnovelle 2006 geforderte 50%ige Kofinanzierung der Aufwendungen für Photovoltaikanlagen. Die Kofinanzierungszusage gilt für einen Vertragsabschluss mit der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) im Kalenderjahr 2007. Die Kofinanzierungszusage wird direkt seitens des Landes an die OeMAG elektronisch übermittelt. Der Förderungswerber erhält hievon eine Verständigung.

Inbetriebnahmefrist

Wird die Inbetriebnahmefrist (gem. §10 a Abs 5 Ökostromnovelle 2006) von 24 Monaten überschritten, so erlischt auch die Kofinanzierungszusage des Landes NÖ.

Rückzahlung

Tarif- und Investförderung des Landes NÖ schließen einander aus. Eine Doppelförderung ist somit nicht möglich. Liegt dennoch eine Doppelförderung vor, so ist der Anteil des Landes NÖ an der Tarifförderung zurückzuzahlen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die Investförderung des Landes NÖ zurückbezahlt wurde.

Antragstellung

In folgender Reihenfolge

- Anerkennung als Ökostromanlage (Bescheid)
- Antrag an die OeMAG auf Vertragabschluss
- Antrag auf Kofinanzierung

Inkrafttreten

Die NÖ Photovoltaik-Förderungsrichtlinie tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Weitere Infos dazu im Internet unter:

<http://www.noel.gv.at/service/wst/wst6/energie/Photovoltaik-foerderungen.htm>

Auskünfte zur Tarif-Kofinanzierung

Amt der NÖ Landesregierung, Geschäftsstelle für Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 14786, Fax 02742 / 9005 DW 14940, E-Mail: post.wst6energie@noel.gv.at

Auskünfte zur Anerkennung als Ökostromanlage

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten, Tel 02742/ 9005 DW 14500, E-Mail: post.wst6energie@noel.gv.at

3.2 Verkehr / Mobilität

3.2.1 Verkehrsberatung

Die NÖ-Verkehrsberatung ist eine Serviceeinrichtung des Amtes der NÖ-Landesregierung und steht allen Bürgern unter post.ru7@noel.gv.at aber auch den NÖ Gemeinden zur Verfügung.

Für Verkehrsprobleme, die in die Kompetenz der NÖ Gemeinden fallen, werden Lösungsvorschläge erarbeitet und mit den betroffenen Bürgern diskutiert.

Diese Beratungen werden auf Ansuchen des Bürgermeisters auch in den Gemeinden kostenlos durchgeführt.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten – RU7, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 14047, Fax 02742 / 9005 DW 14950,

E-Mail: post.ru7@noel.gv.at bzw.

im Internet unter: <http://www.noel.gv.at/verkehrsberatung.htm>

3.2.2 Förderung des Alltagsradverkehrs

Der hausgemachte Straßenverkehr steigt jährlich um 1%, vor allem auf Kosten des „zu Fuß Gehens“ und „Radfahrens“. Niederösterreich hat sich in seinem Landesentwicklungskonzept, Klimaprogramm, Landesverkehrskonzept und im Raumordnungsgesetz das Ziel gesetzt, die negativen Folgen des Verkehrs zu vermeiden. Es soll daher in den nächsten Jahren **der Radverkehrsanteil von 7% auf 14% verdoppelt werden.**

- derzeit sind ein Viertel aller Wege mit dem Auto unter 2,5 km
- und ein Viertel aller Wege mit dem Auto sind Freizeitwege.

Diese Wege können zu einem großen Teil auch mit dem Rad zurückgelegt werden, wenn entsprechende Angebote und in der Bevölkerung das notwendige Bewusstsein vorhanden sind. Durch Bewusstseinsbildung – Pilotprojekte „Verkehrsparen“ – konnte in Langenlois der Radanteil von 3 % auf 13 %, im Wienerwald von 4 % auf 8 % gesteigert werden. „Alltagsradverkehr“ ist daher die logische Folge des Projekts „Verkehrsparen“.

Wettbewerb zum „Alltagsradfahren“

NÖ Gemeinden können bis 30. November 2007 Projekte die den Radverkehr fördern einreichen. Als Preis wartet auf die besten Ideen eine finanzielle Unterstützung von jeweils bis zu 50 Prozent der Umsetzungskosten, max. **bis zu €50.000** je prämierten Projekt

- Ziele gemeindeübergreifend anbinden – Bahnhöfe, Einkaufszentren, Wirtschaftsparks, Schulen, Naherholung – Schwimmbäder, Sportplätze, Veranstaltungshallen,....
- direkte Verbindung gegen Einbahn, Beschilderung, ...
- sehen und gesehen – Sicherheit für den Radfahrer
- Radabstellanlagen – Innovative Lösungen
- ES GEHT NICHT UM RADWEGEBAU

FREIRADL

Seit vier Jahren erfolgreich mit „Zweirad Freirad“ eingeführt. Derzeit in 56 Gemeinden mit über 800 Rädern.

Förderung von „Bewusstseinsbildenden“ Maßnahmen

Veranstaltungen, Aussendungen und Aktionen, können mit ca. 50 % aber höchstens **€5.000 pro Gemeinde** und Jahr gefördert werden. Ansuchen ist vor der Veranstaltung an RU7 von der Gemeinde zu richten. Originalrechnungen, keine Gemeindeleistungen.

Verkehrsberatung und Betreuung von NÖ Gemeinden

- Unterstützung zur Kampagnenumsetzung:
- Unterstützung bei der Einreichung zum Wettbewerb
- Fachvorträge, Daten und Fakten, Bürgerdiskussionen, schriftliche Empfehlungen

Radverkehrszählungen für eine Woche

Gemeinden können den Radverkehr für eine Woche an einer Stelle zählen lassen. Die Zählung wird im Auftrag vom Amt der NÖ Landesregierung durchgeführt und ist für die ersten 50 Gemeinden, die sich melden, kostenlos.

Förderung durch den NÖ Straßendienst:

In den letzten 15 Jahren wurde der Alltagsradverkehr vor allem durch die Gestaltung von mehr als 1000 km Ortsdurchfahrten gefördert. Das Geschwindigkeitsniveau der Kraftfahrzeuge im Ortsgebiet konnte dadurch wesentlich reduziert werden. Attraktive Nebenflächen ermöglichen die Errichtung von Radabstellanlagen; vereinzelt konnten sogar Radwege angelegt werden. In den nächsten 15 Jahren sollen weitere 1500 km Ortsdurchfahrten gestaltet werden, wobei auf den Alltagsradverkehr vom NÖ Straßendienst besondere Rücksicht genommen wird.

Gemeinden sind eigenverantwortlich für den Radverkehr. Daher muss der Wunsch an den Straßendienst herangetragen werden.

Schulwettbewerb „Wer ist Meister auf 2 Rädern?“ für die fünfte Schulstufe

Der Schulwettbewerb für die 5. Schulstufen. Der Sieger wird am NÖ Landesradtag am 5. Juni 2007 in St. Pölten ermittelt.)

Förderung von Radhelmen für die NÖ Bevölkerung

Radhelme können via Internet unter: www.achtung.at bestellt werden. Ein Radhelm kostet inkl. Steuer, Porto und Verpackung € 6,00)

Förderung des touristischen Radverkehrs in NÖ:

Förderung der Gemeinden zur Verbesserung der sieben Hauptradrouten. $\frac{3}{4}$ der Benutzer verwenden diese lokale Infrastruktur für „Spazierfahrten, Ausflüge und Naherholung“. – zum Alltagsradfahren

Weitere Informationen auch in der Broschüre: „Radfahren im Alltag in NÖ“. oder unter der Telefonnummer des **Bürgerservices 02742 / 9005 9005**

Anfragen von Bürgern zu speziellen Themen, z.B.: touristisches Radfahren, Bike & Ride, Rechtsfragen, u. dgl. werden an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet. Die Antworten werden gesammelt und häufig gestellte Fragen im Internet veröffentlicht.)

3.2.3 NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm

Im Jahr 1992 wurde das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm als Förderprogramm für Gemeinden von sowohl betrieblichen Maßnahmen als auch Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr eingerichtet.

Ziele

- Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Stärkung der Gemeinden bei der Übernahme von Finanzierungsverantwortung im öffentlichen Personennahverkehr
- Neben der Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen zusätzliche Angebotsverbesserungen v.a. im Freizeitverkehr (Nachtverkehre, Wochenendverkehre) geschaffen werden
- Unterstützung von Gemeinden bei der Umsetzung von Pilotprojekten
- Angebotsverbesserungen in peripheren Gebieten (v.a. durch bedarfsgesteuerte Verkehre wie Anrufsammeltaxis, Rufbusse)

Derzeit werden verstärkt bedarfsgesteuerte Verkehrssysteme gefördert. Es gibt bereits 14 Anrufsammeltaxi-Systeme in Niederösterreich, weitere sind in Planung. Die folgende Information erklärt die Ausgangssituation und Funktionsweise von Anrufsammeltaxis.

Anrufsammeltaxi (AST)

In der Mehrzahl der Verbindungen zu zentralen Orten werden heute Buskurse angeboten, die zeitlich auf die Hauptaktivitäten Arbeits- und Schulpendeln und nur im eingeschränkten Ausmaß auf Erledigungs-, Einkaufs- und Freizeitverkehr ausgerichtet sind. Die verbleibende Nachfrage nach Öffentlichen Verkehrsverbindungen zu Schwachlastzeiten soll über bedarfsgesteuerte Verkehrsformen, wie das Anrufsammeltaxi (AST), abgedeckt werden. Das Land Niederösterreich fördert bedarfsgesteuerte Verkehrssysteme.

Bedarfsgesteuerte Verkehre bieten sich zur Ergänzung des bestehenden Öffentlichen Verkehrs an z.B. zu Tagesrandzeiten oder in peripheren Gebieten, in denen aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte die Führung regelmäßiger Busverkehre nicht finanzierbar ist.

Um die organisatorische und finanzielle Hürde der Gemeinden bei der Einrichtung bedarfsgesteuerter Verkehrssysteme zu erleichtern, hat das Land Niederösterreich daher eine landesweite „Dispositionszentrale für bedarfsgesteuerte Verkehrssysteme“ eingerichtet. Anrufsammeltaxisysteme werden organisatorisch durch diese landesweite Dispositionszentrale unterstützt. Damit wird allen Gemeinden Niederösterreichs die Möglichkeit geboten, bedarfsgesteuerte Verkehrssysteme einzuführen und in diese Zentrale einzugliedern. Es existieren allerdings auch eigenständige AST-Projekte.

Vorteile der Zentrale für die Gemeinden:

- effiziente, zentrale Organisation, Disposition und Abrechnung der gemeinde- oder regionsspezifischen Projekte
- Befreiung der Gemeinden von hohen Overhead-Kosten
- Vereinfachung der Realisierung von Projekten durch Kostenreduktion für die Gemeinden

Funktionsweise

Für die Verschränkung zwischen Anrufsammeltaxi (AST) und Buslinienverkehr gelten folgende Regeln, deren Einhaltung eine Förderung durch das Land Niederösterreich ermöglicht:

- Es ist der jeweils gültige VOR Bus-Tarif anzuwenden. Zusätzlich wird ein Komfortzuschlag in der Höhe zwischen € 0,5 bis € 2,- empfohlen. Die Höhe des Komfortzuschlages ist individuell festlegbar.
- Zeitkarten des VOR oder VVNB werden anerkannt, es ist dann lediglich der Komfortzuschlag einzuheben. Freikarten von SchülerInnen werden nicht anerkannt.
- Es ist entweder ein räumlicher oder zeitlicher Abstand zu bestehenden Buslinien einzuhalten.

- Quelle oder Ziel der AST-Fahrt muss außerhalb des Busbedienungsgebietes liegen, wenn das AST eine busparallele Bedienung ermöglicht.
- Die Quelle der AST-Fahrt muss eine bestehende Bushaltestelle oder neue AST-Sammelstelle sein, das Ziel der Fahrt kann eine Adresse sein.
- Die landesweit einheitliche Telefonnummer 0810/810-278 (= 0810/810 AST) ist zum Ortstarif zur Bestellung eines AST erreichbar.
- Es gibt fixe Abfahrts- oder Ankunftszeiten.
- Bei der Planung ist von Beginn an das Land NÖ und der VOR einzubeziehen.
- Das AST fährt nur auf Bestellung, das Einsteigen ist daher nur nach telefonischer Bestellung möglich.

Für weitere Fragen (Anrufsammeltaxi, Nachtbusse, Neugestaltung Umsteigeknoten, etc.) wenden Sie sich bitte an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten – RU7, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 14198, Fax 02742 / 9005 DW 14950, E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

3.2.4 Park & Ride – Ausbau in Niederösterreich

Das NÖ – Park & Ride - Ausbauprogramm verfolgt das Ziel, den Pendlern den Umstieg vom Motorisierten Individualverkehrsmittel auf die umweltfreundlichen Öffentlichen Verkehrsmittel zu erleichtern und zu attraktivieren.

Basierend auf einem im Jahr 1994 abgeschlossenen Finanzierungsübereinkommen zwischen Land und Bund wurde in Abstimmung mit den Österreichischen Bundesbahnen ein P&R – Ausbauprogramm entlang aller ÖBB – Bahnlinien erstellt.

Derzeit bestehen bereits rd. 30.000 Pkw-Stellplätze und rd. 21.000 Zweirad-Stellplätze an Bahnhöfen und Haltestellen in Niederösterreich.

Programmziel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, gemeinsam mit der ÖBB-Bau AG und den jeweiligen Standortgemeinden die Summe von rd. 40.000 Stellplätzen für Pkw und Zweiräder in den nächsten Jahren zu erreichen.

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden die Errichtung von Park & Ride – Anlagen (flächige Anlagen und Parkdecks) und Bike & Ride – Anlagen gemäß dem Park & Ride – Ausbauprogramm.

Finanzierung der Anlagen

Seitens der ÖBB – Bau AG, die auch die Bauherrnfunktion übernimmt, werden 50 % der Gesamtkosten übernommen, das Land fördert zwischen 35 % und 45 %, die Standortgemeinde muss sich je nach aktueller Finanzkraftkopfquote mit 5 %, 10 % oder 15 % an den Gesamtkosten beteiligen und den Betrieb und die Erhaltung übernehmen.

Wie erfolgt die Aufnahme in das Ausbauprogramm?

Das P&R – Ausbauprogramm wird jährlich zwischen ÖBB und Land aktualisiert und die Prioritäten festgelegt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten – RU7, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 15296, Fax 02742 / 9005 DW 14950, E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

3.2.5 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich wurde der „Österreichische Verkehrssicherheitsfonds“ als Verwaltungsfonds geschaffen. Dieser wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation

und Technologie (BMVIT) verwaltet. Gespeist wird der Fonds unter anderem durch die Einnahmen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens.

Eine Fördermöglichkeit über diesen Fond besteht für jene Projekte, die wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen beitragen.

3.3 Boden

3.3.1 NÖ Landschaftsfonds

Allgemeines

Der NÖ Landschaftsfonds hat das Ziel, eine ökologisch intakte Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen zu erhalten und wiederherzustellen. Der Fonds wurde im Jahr 1993 vom Land Niederösterreich gegründet. Seit dem Jahr 1994 erfolgt die Dotation des Fonds im Wesentlichen auf Grundlage des NÖ Landschaftsabgabegesetzes (LGBl. 3630-0) durch die so genannte „Landschaftsabgabe“. Diese Abgabe wird beim Abbau von Kies, Sand, Schotter oder Steinen eingehoben und zweckgebunden für Projekte verwendet, die den Zielsetzungen des Fonds dienen.

Projekttypen

Die bei der Geschäftsstelle des Landschaftsfonds eingereichten Anträge werden folgenden Projekttypen (hier nur auszugsweise angeführt) zugeordnet und von den jeweils zuständigen Dienststellen bearbeitet.

- Landschaftspflege
Kulturlandschaftsprojekte inkl. Öffentlichkeitsarbeit, Pflege- und Erhaltungskonzepte, Artenschutz- und Artensicherungsprojekte, Sonderprojekte (Baumpflege, Obstbaumtag)
- Landschaftsgestaltung
Planung und Neuanlage von Landschaftselementen wie Baumreihen, Obstwiesen und Hecken; Sortenerhaltung (Streuobst, Regionale Gehölzvermehrung)
- Gewässer
Maßnahmen in der Fläche: Feuchtbiotope, Erosionsschutz und Wasserrückhalt, Fließgewässerprojekte, Verbesserung der Durchgängigkeit (Fischaufstiege) und Strukturverbesserungen an Gerinnen (Rückbau)
- Umweltschonende Wirtschaftsweisen
Landentwicklungsprojekte, Spezielle Projekte zur Förderung von umweltschonenden Wirtschaftsweisen (inkl. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung)
- Wald
Bepflanzungsprojekte in gering bewaldeten Gebieten, Pflegeprojekte, Biotopverbesserungsmaßnahmen für Raufußhühner, fischökologische Projekte, Waldlehrpfade
- Touristische Einrichtungen:
Wandern, Naturparke, Kooperationsprojekte zwischen Tourismus und Landwirtschaft und erlebnisorientierte Freizeiteinrichtungen

Förderwerber

Wenn das Förderziel erfüllt wird und zur Durchführung der geplanten Maßnahme keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, kommen als Förderempfänger u. a. Gemeinden, Projektgemeinschaften, Vereine, Privatpersonen, bäuerliche Grundeigentümer oder Unternehmen in Frage.

Einreichung

Die Einreichung von Projektvorhaben muss jedenfalls vor Beginn der Umsetzung bei der Geschäftsstelle des Fonds erfolgen.

NÖ Landschaftsfonds, Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.lf6@noel.gv.at

Angebote für Bodenbündnis-Gemeinden:

teilweise in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen

- Impulsvorträge
- Workshops mit Gemeinderat und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Boden relevanten Fragestellungen
- Förderung von Boden relevanten Beratungs- und Planungsarbeiten, die über andere „Standardförderungen“ hinausgehen und Pilotcharakter haben (keine Förderung von Baumaßnahmen!)
- Ausstellungen
- Schulprojekte

Für weitere Fragen zum Landschaftsfonds oder zu Bodenbündnis-Gemeinden:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landentwicklung – LF6, Landhausplatz 1, Haus 13,
3109 St. Pölten, Tel 02742 / 9005 DW 9070, Fax 02742 / 9005 DW 16580, E-Mail: post.lf6@noel.gv.at

Weitere Informationen dazu unter:

Bodenbündnis in Niederösterreich: <http://www.noe.gv.at/service/lf/lf6/bodenbuendnis.htm>